

HVBG-Info 20/1997 vom 25.07.1997, S. 1908 - 1914, DOK 440/017

Kein Anspruch auf Gewährung von Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 BKVO (Erziehungsurlaub) - Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.02.1997 - L 6 U 200/96 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 22.05.1997 - 2 BU 84/97

Kein Anspruch auf Gewährung von Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 BKVO (keine Verlängerung der Fünfjahresfrist wegen Erziehungsurlaub);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.02.1997 - L 6 U 200/96 - mit Folgeentscheidung in Form des

BSG-Beschlusses vom 22.05.1997 - 2 BU 84/97 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 20.02.1997

- L 6 U 200/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die Fünfjahresfrist des § 3 Abs. 2 S. 2 BKVO endet spätestens an dem Tag, der dem Tag der Einstellung der gefährdenden Tätigkeit entspricht. Die Fünfjahresfrist verlängert sich nicht durch Zeiträume, in denen der Versicherte mangels eines Minderverdienstes keinen Anspruch auf eine Übergangsleistung hat. Der Fünfjahreszeitraum, der stets kalendermäßig abläuft und nicht durch Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld und Zeiten des Erziehungsurlaubs zu verlängern ist, verstößt nicht gegen Art. 6 GG.

Das BSG hat mit Beschluß vom 22.05.1997-2 BU 84/97 - die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz:

(BSG-Beschluß vom 22.05.1997 - 2 BU 84/97)

Die Fünfjahresfrist i.S. von § 3 Abs. 2 S. 2 BKVO endet – ungeachtet des mißverständlichen, von "Gewährung" einer Übergangsleistung sprechenden Wortlauts in § 3 Abs. 2 S. 2 BKVO – fünf Jahre nach Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit. Es handelt sich nach dem Willen des Verordnungsgebers offensichtlich um eine "Übergangszeit", die durch "bezugsfreie" Zeiträume (hier: Erziehungsurlaub) nicht auf unabsehbare Zeit "verlängert" werden kann.